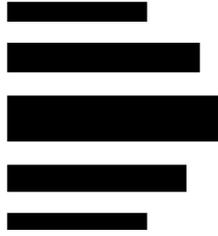


Deutschlandfunk

Deutschlandfunk Kultur

Deutschlandfunk Nova



Journalistisches Selbstverständnis



Präambel

Grundlage unseres Journalistischen Selbstverständnisses sind die Unabhängigkeit und Richtigkeit von Recherche, Berichterstattung und Kommentierung. Wir arbeiten unabhängig von Parteien, Institutionen und wirtschaftlichen Interessen. Entscheidend für unsere Programmgestaltung sind ausschließlich journalistische Kriterien.

Wir erfüllen in unseren Programmen und in der Recherche den öffentlich-rechtlichen Auftrag, der in den entsprechenden Gesetzen und Vorschriften definiert wurde (siehe Anhang). Dabei gehen wir mit den uns anvertrauten Mitteln verantwortungsbewusst und effizient um.

Wir sind der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und den Grundsätzen des Rechts und Sozialstaates verpflichtet. Zu unseren Kernaufgaben gehört es, die innere Einheit Deutschlands und die europäische Verständigung zu fördern. Wir dienen nicht dem Staat und seinen Institutionen, sondern dem Gemeinwesen.

Wir achten die Würde und Rechte aller Menschen durch eine faire, ausgewogene und diskriminierungsfreie Berichterstattung.

Wir gewährleisten in unseren Programmen die Pluralität von Meinungen und Weltanschauungen.

Unser Journalistisches Selbstverständnis verpflichtet uns, die Standards für den Qualitätsjournalismus, die in Deutschland in verschiedenen Gesetzen und berufsständischen Kodizes sowie in unseren hausinternen arbeits-



und honorarvertraglichen Bedingungen festgelegt sind, in unserer täglichen Arbeit zu achten. Wir stehen mit unserer Arbeit und Sorgfaltspflicht dafür ein, die Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit der Programme von Deutschlandradio zu wahren und vermeiden jeden Anschein von Interessens und Funktionskonflikten.

Vor diesem Hintergrund haben die Mitarbeiter*innen von Deutschlandradio in Austausch und Abstimmung mit den Redakteursausschüssen und dem Programmleiter Grundsätze als Leitlinie für ihre tägliche Arbeit formuliert. Sie gelten für alle publizistischen Angebote von Deutschlandradio. Alle festen und freien Autor*innen und Redakteur*innen erhalten dieses Journalistische Selbstverständnis zur Kenntnisnahme.





Qualitätsstandards und Qualitätssicherung

Deutschlandradio lebt von seiner publizistischen Glaubwürdigkeit. Die Sicherung höchster journalistischer Qualitätsstandards ist unser Ziel.

Wir arbeiten mit verschiedenen Sicherheits- und Kontrollmechanismen in redaktionellen Strukturen und Verfahren, um Plagiate, Irreführungen oder gar Fälschungen in unseren journalistischen Formaten zu verhindern. Unser Qualitätsmanagement überprüfen wir regelmäßig.

Deutschlandradio schafft die dafür notwendigen Voraussetzungen: Infrastruktur, Weiterbildung, eine konstruktive und transparente Kritikkultur. In Konfliktfällen kommt Deutschlandradio außerdem seiner Fürsorgepflicht nach.

Redaktionelle Transparenz

Wir pflegen eine kollegiale Zusammenarbeit über Standort-, Programm-, Abteilungs- und Redaktionsgrenzen hinweg, in der mögliche Fehler und Verstöße gegen die journalistische Sorgfaltspflicht in sachlichem und fairem Miteinander offen benannt, diskutiert und aufgearbeitet werden.

Jede Redaktion diskutiert die von ihr verantworteten Inhalte in einer Art und Weise, die sicherstellt, dass Qualitätsmängel erkannt und in Zukunft vermieden werden. Voraussetzung dafür ist eine Diskussionskultur, die das offene Wort auch über Hierarchiegrenzen hinweg schätzt und Kritik nicht als Kritik an Personen, sondern als Kritik an der Sache begreift. Alle festen und freien Mitarbeiter*innen von Deutschlandradio sind aufgefordert, selbstkritisch,

verantwortlich, konstruktiv und kooperativ zu diskutieren. Der Dialog mit unserem Publikum ist für uns sehr wichtig. Dessen Kritik und Anmerkungen nehmen wir ernst. Im Rahmen der Möglichkeiten des Redaktionsalltags beantworten wir Fragen und Rückmeldungen und greifen Vorschläge auf, wann immer dies sinnvoll ist.

Redaktionelle Praxis

Unsere redaktionelle Arbeit garantiert die Einhaltung des journalistischen Handwerks. Die von uns in Auftrag gegebenen und publizierten Inhalte müssen korrekt sein: Die Fakten müssen stimmen, Personen und Orte authentisch sein. Wir bilden die Realität ab, auch wenn sie unspektakulär ist. Es ist selbstverständlich, dass Autorinnen und Autoren nur dann von vor Ort berichten, wenn sie auch wirklich vor Ort waren.

- In unseren Redaktionen wird in Teams gearbeitet. Es gilt das Vier-Augen-Prinzip, wo immer möglich. Für die Korrektheit der Beiträge sind die Redaktionen verantwortlich.
- Manuskripte werden gegengelesen – inklusive regelmäßiger Faktenchecks und Plausibilitätskontrollen. Bei Anzeichen von Zweifeln wird Rücksprache mit den Autor*innen genommen.
- Alle festen und freien Mitarbeiter*innen müssen bei Nachfrage ihre Recherche jederzeit dokumentieren und belegen können, zum Beispiel durch ein Rechercheprotokoll.
- Jeder Beitrag (Text, Audio, Foto, Video) wird vor der Veröffentlichung abgenommen.

Umgang mit Interessenkonflikten

- Vertrauenspersonen halten das Journalistische Selbstverständnis in beiden Häusern lebendig. Sie sind für alle Mitarbeiter*innen ansprechbar bei Zweifelsfällen und strittigen Sachverhalten. Sie klären in Fällen, in denen möglicherweise gegen das Journalistische Selbstverständnis verstoßen wurde, den Sachverhalt und das weitere Vorgehen.
- Wir pflegen einen sorgfältigen Umgang mit Audio-, Text-, Foto- und Videomaterial. Die Quelle des Materials wird entsprechend gesetzlicher oder vertraglicher Vorgaben benannt. Wir beachten die Urheber- und Persönlichkeitsrechte. Wenn O-Töne, Atmos, Zitate, Fotos oder Videos von den Autorinnen und Autoren nicht selbst eingeholt wurden, machen wir das transparent. Dabei gelten die medialen Gepflogenheiten (on air und online).

1. Feste und freie Journalist*innen, die für Deutschlandradio arbeiten, stehen dafür ein, dass die Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit von Deutschlandradio unangetastet bleiben.
2. Wer für ein Unternehmen, einen Verband, eine Behörde oder eine andere Institution bezahlt arbeitet oder ehrenamtlich tätig ist und dabei öffentlich in Erscheinung tritt, kann grundsätzlich nicht zugleich im Deutschlandradio über diese Institutionen berichten. Wer Werbung für Produkte oder Dienstleistungen macht oder diese vermarktet, kann über Themen, die damit in Verbindung stehen, nicht berichten.
3. Bei Mitarbeiter*innen, die nicht auf Dauer, sondern punktuell oder lange zurückliegend für die unter 2. genannten oder vergleichbare Institutionen ehrenamtlich oder bezahlt tätig waren oder sind, wird im Einzelfall entschieden, ob diese Tätigkeit die journalistische Unabhängigkeit beeinträchtigt und aus diesem Grund eine Berichterstattung unterbleibt. Die Entscheidung liegt bei den Verantwortlichen.
4. Die bloße Mitgliedschaft in Parteien, Kirchen, Gewerkschaften oder Nichtregierungsorganisationen ist kein Grund für eine Einschränkung der journalistischen Tätigkeit, es sei denn, es ergibt sich aus der Berichterstattung ein konkreter Anhaltspunkt für einen möglichen Interessenskonflikt.

- 
5. Feste und freie Journalistinnen und Journalisten, die Funktionen oder Ämter in Parteien, Kirchen, Gewerkschaften oder Nichtregierungsorganisationen ausüben, berichten über diese Institutionen und deren Kernthemen grundsätzlich nicht. Dies gilt unabhängig davon, ob sie für diese Institutionen öffentlich in Erscheinung treten oder nicht.
 6. Für feste und freie Journalist*innen, die sich um Mandate für Landtage, für den Bundestag oder für das Europäische Parlament bewerben, gelten die Regelungen der Dienstanweisung über die Beteiligung an Wahlkämpfen und sonstigen politischen Aktivitäten von Mitarbeiter*innen.
 7. Feste und freie Mitarbeiter*innen sind gehalten, beauftragenden Redakteur*innen anzuzeigen, wenn sich eine Interessenkollision oder der Anschein einer solchen durch die Beauftragung mit einem Thema ergeben könnte.
 8. Interessen und Funktionskonflikte werden wie folgt vermieden:
 - Feste und freie Journalist*innen, die sich für PR-Arbeit sowie Tätigkeiten und Ämter, die mit dem journalistischen Auftrag kollidieren, bewerben oder diese bereits innehaben, geben dies bei der Annahme von Aufträgen von Deutschlandradio an.
 - Einladungen zu Pressereisen werden grundsätzlich vor der Annahme gegenüber den betreffenden Redaktionen transparent gemacht. Kosten, die im Zusammenhang mit exklusiver Recherche und Berichterstattung entstehen, sind daher in der Regel von den Redaktionen zu tragen. Ausnahmen sind nach sorgfältiger Abwägung von der Redaktionsleitung zu genehmigen und im Internet beitragsbezogen mit der Formulierung „Recherchen für diesen

Beitrag wurden unter anderem durch eine Reisekostenbeteiligung der xxx-Institution ermöglicht“ kenntlich zu machen.

- Vorteile und Geschenke, die unsere Unabhängigkeit infrage stellen könnten, werden vor der Auftragsannahme transparent gemacht. Zudem gilt die Dienstanweisung zur Annahme von Zuwendungen, Geschenken und Vorteilen.
 - Feste und freie Mitarbeiter*innen von Deutschlandradio dürfen nicht über Unternehmen berichten, von denen sie Aktien oder andere Wertpapiere besitzen.
 - Auf die Inanspruchnahme von Presserabatten wird verzichtet.
 - Bücher und Veröffentlichungen werden auf unseren Ausspielwegen ausschließlich aus journalistischen Gründen erwähnt. Bücher und Veröffentlichungen von festangestellten und freien Kolleg*innen werden grundsätzlich nicht rezensiert. Sollten diese Inhalte aus journalistischen Gründen relevant sein, sind Themen-Gespräche mit festangestellten und freien Autor*innen möglich. Wir machen auf allen Ausspielwegen transparent, in welchem Verhältnis die Autor*innen zu Deutschlandradio stehen.
 - Wir lassen uns bei der Auswahl unserer Themen für die Berichterstattung nicht von ausgelobten Journalistenpreisen leiten. Wenn Autor*innen von Deutschlandradio Journalistenpreise erhalten, nennen wir die dahinter stehenden Organisationen, Institutionen oder Firmen.
- 



Anhang

1. Rechtsgrundlagen (Auszüge)



Wichtigster Maßstab für das Deutschlandradio sind der **Deutschlandradio-Staatsvertrag, der Rundfunk-Staatsvertrag und die Programmrichtlinien von Deutschlandradio**, die die folgenden **Qualitätskriterien für unsere Programme** festlegen:

- Objektivität
- Unparteilichkeit
- Meinungsvielfalt
- Ausgewogenheit
- Umfassende, sachliche und wahrheitsgetreue Berichterstattung
- Förderung der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung
- Schutz und Achtung der Menschenwürde
- Trennung von Kommentar und Nachricht



Diese sind insbesondere in folgenden Vorschriften genauer festgelegt:

1.1. Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag) i.V.m. § 7 Deutschlandradio-Staatsvertrag

§ 10 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag

Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente, zu entsprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen.

§ 11 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben bei der Erfüllung ihres Auftrags die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt sowie die Ausgewogenheit ihrer Angebote zu berücksichtigen.

1.2. Programmrichtlinien Deutschlandradio III. Richtlinien der Berichterstattung

- (1) Die Berichterstattung soll umfassend, wahrheitsgetreu und sachlich sein (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Deutschlandradio-StV)¹. Die Sendungen sollen eine freie, individuelle und öffentliche Meinungsbildung fördern (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Deutschlandradio-StV). Dies setzt voraus, dass die unterschiedlichen Fakten und Meinungen zu strittigen Themen sachlich dargestellt und für die Meinungsbildung wichtige Tatsachen

¹ § 7 in der neueren Fassung des 20. Rundfunkänderungsstaatsvertrages verweist nun auf § 10 Rundfunkstaatsvertrag (Berichterstattung, Informationssendungen, Meinungsumfragen).

nicht weggelassen oder verfälscht werden. Die Ausgewogenheit des Gesamtprogramms bedingt nicht Überparteilichkeit in jeder Einzelsendung. Profilierte politische Aussagen und Analysen sind ebenso wesentlicher Bestandteil des Programms wie die Information über bisher unbekannte Sachverhalte und Zusammenhänge.

- (2) Herkunft und Inhalt der zur Veröffentlichung bestimmten Berichte sind sorgfältig zu prüfen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Deutschlandradio-StV). Ihr Sinn darf durch die Art der Zusammenstellung oder Wiedergabe bzw. die Bearbeitung weder entstellt noch verfälscht werden. Dies gilt auch für die Wiedergabe von Interviews und Statements. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche kenntlich zu machen. Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, die sich nachträglich als falsch erweisen, sind auf angemessene Weise richtigzustellen. Bei der Beschaffung von Informationen dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.
- (3) Nachrichten und Kommentare sind zu trennen; Kommentare sind als persönliche Stellungnahme zu kennzeichnen (§ 7 Abs. 2 Deutschlandradio-StV). Bei der Auswahl der Themen und Kommentatoren sind Vielfalt und Ausgewogenheit zu beachten.
- (4) Kritik an Personen und Organisationen muss an der Sache orientiert sein und dem Gebot journalistischer Fairness entsprechen. Bei kritisch-analytischen Sendungen gehört es zur sorgfältigen Vorbereitung, die Betroffenen, soweit erforderlich und möglich, zu hören und deren Auffassung nicht außer Acht zu lassen.

-
- (5) Die Nennung von Namen oder anderen kennzeichnenden Merkmalen, die geeignet ist, den Ruf oder andere rechtlich geschützte Interessen von Personen, Unternehmen oder Organisationen zu verletzen, setzt voraus, dass hierfür ein übergeordnetes öffentliches Informationsinteresse besteht. Die Richtigkeit der beabsichtigten Aussage ist dabei mit besonderer Sorgfalt zu überprüfen.
 - (6) Bei der Darstellung von Meinungsumfragen ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ angelegt sind und ein entsprechend abgesichertes Meinungsbild abgeben.

IV. Verbot von Werbung und Sponsoring

- (1) (...) Die Berichterstattung des Deutschlandradios darf nicht durch private oder geschäftliche Interessen beeinflusst werden. Die Darstellung von Wirtschaftsunternehmen oder deren Produkten ist nur zulässig, wenn und soweit sie aus journalistischen oder künstlerischen Gründen, insbesondere zur Darstellung der realen Umwelt, zwingend erforderlich ist. Die Förderung werblicher Interessen oder sonstiger Wettbewerbsvorteile ist nach Möglichkeit auszuschließen.

1.3. Auch in Tarifverträgen und Dienstanweisungen für festangestellte Mitarbeiter*innen sowie auch in den Honorarbedingungen für freie Mitarbeiter*innen finden sich Vorschriften, die auf die staatsvertraglichen Grundsätze zurückzuführen sind, bspw.:

**Einheitlicher Manteltarifvertrag
Deutschlandradio (eMTV)**

390

Außerdienstliche Nebentätigkeiten

Im Hinblick auf seine vertraglichen Verpflichtungen darf der Arbeitnehmer einem Nebenerwerb, einer nebenberuflichen Tätigkeit oder einer entgeltlichen Nebenbeschäftigung nur mit schriftlicher Zustimmung der Körperschaft nachgehen. Eine unentgeltliche Nebentätigkeit bedarf ebenfalls der schriftlichen Zustimmung, wenn durch ihre Ausübung die Interessen der Körperschaft im Sinne von 393 beeinträchtigt werden können.

392

Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen und kann unter einer Bedingung erfolgen oder mit Auflagen verbunden werden.

(...)

393

Die Zustimmung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit die Interessen der Körperschaft beeinträchtigt werden. Eine solche Beeinträchtigung ist insbesondere zu erwarten, wenn die Nebentätigkeit (...)

393.4

eine Vermarktung der Rundfunkpopularität des Arbeitnehmers darstellt, insbesondere in der Werbung; (...)

393.6

den Arbeitnehmer bei seiner dienstlichen Tätigkeit, insbesondere wegen wirtschaftlichen Interessen, sachwidrig oder sonst nachteilig beeinflussen kann;

393.7

für Personen oder Unternehmen privaten Rechts erbracht wird, mit denen die Körperschaft Geschäftsbeziehungen unterhält – ausgenommen sind Unternehmen, an denen eine oder mehrere ARD-Rundfunkanstalten bzw. das ZDF beteiligt sind –, und hierdurch der Mitarbeiter in Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten gebracht werden kann;

(...).

394

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Körperschaft nicht innerhalb von drei Wochen seit Antragstellung mindestens mitteilt, dass die Ablehnung beabsichtigt und das ggf. notwendige Verfahren zur Beteiligung des Personalrats eingeleitet ist. In der Mitteilung ist die Ablehnung zu begründen. Im Widerrufsfall ist entsprechend zu verfahren.

(...)

396

Der Arbeitnehmer darf sich bei der Ausübung einer Nebentätigkeit nicht auf sein Arbeitsverhältnis mit der Körperschaft beziehen oder sich auf dieses berufen, es sei denn, es wird ihm schriftlich genehmigt.

397.1

Der Anzeigepflicht unterliegt die Beteiligung an Unternehmen, sofern durch diese Beteiligung die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Arbeitnehmers beeinträchtigt werden kann. Dies

gilt insbesondere bei Beteiligungen an Konkurrenzunternehmen und an Unternehmen, mit denen die Körperschaft Geschäftsbeziehungen unterhält.

397.2 Weder genehmigungs- noch anzeigepflichtig sind unentgeltliche Tätigkeiten

397.21

als ehrenamtliches Mitglied von Vertretungskörperschaften sowie von Organen der Gebietskörperschaften und Gemeindeverbänden;

397.22

als ehrenamtliches Mitglied von Organen von Sozialversicherungsträgern und ihrer Verbände sowie der Bundesanstalt für Arbeit;

397.23

als ehrenamtlicher Richter, Schöffe oder Vormund;

397.24

zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden. (...)

Den vorstehend aufgeführten Tätigkeiten gleichgestellt sind ehrenamtliche Tätigkeiten in einer politischen Partei oder ihren Organen.

1.4. Dienstanweisung Deutschlandradio über die Beteiligung an Wahlkämpfen und sonstige politische Aktivitäten von Mitarbeitern

1. Im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit ist jeder Mitarbeiter verpflichtet, die Bestimmungen des Deutschlandradio-Staatsvertrages, der Satzung und der Programmrichtlinien zu beachten. Das Recht, sich außerhalb der dienstlichen Tätigkeit in politischen oder sonstigen interessenorientierten Vereinigungen zu engagieren und für sie zu werben, bleibt hiervon unberührt. Jeder Mitarbeiter hat jedoch zu vermeiden, dass Deutschlandradio hierdurch unmittelbar oder mittelbar in politische oder sonstige Auseinandersetzungen hineingezogen wird. Bei öffentlichen Auftritten oder Aktionen für eine politische Partei oder sonstige Gruppierungen darf weder direkt noch indirekt auf die Zugehörigkeit zum Deutschlandradio hingewiesen werden oder ein entsprechender Hinweis veranlasst oder zugelassen werden.
2. Mitarbeiter dürfen während eines Wahlkampfes für Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen in den sechs Wochen vor dem Wahltermin an keiner Rundfunksendung gestaltend mitwirken, wenn sie sich im jeweiligen Wahlkampf aktiv beteiligen.
3. Alle Mitarbeiter haben eine Kandidatur im Rahmen einer Europa-, Bundes- oder Landtagswahl bzw. eine Mitwirkung in einer Wahlwerbesendung dem Intendanten auf dem Dienstweg mitzuteilen.
4. Die Grundsätze der Ziffern 1 bis 3 sind auch beim Einsatz freier Mitarbeiter zu berücksichtigen.

1.5. Besondere Honorarbedingungen Urheber Deutschlandradio

- 7.1 Der Mitarbeiter versichert, dass er allein berechtigt ist, über das Urheberrecht an seinem Werk zu verfügen, dass er bisher keine den Rechteeinräumungen des Vertrages entgegenstehende Verfügung getroffen hat und dass der Inhalt oder Teile des Werkes nicht widerrechtlich urheberrechtlich geschützten Werken anderer Urheber entnommen sind.
- 7.2 Der Mitarbeiter ist verpflichtet, auf im Werk enthaltene Darstellungen hinzuweisen, aus denen sich nach seiner Kenntnis das Risiko einer Verletzung der Programmrichtlinien des Deutschlandradio ergeben könnte.
- 7.3 Der Mitarbeiter ist verpflichtet, Deutschlandradio spätestens bei Ablieferung seines Werkes schriftlich auf im Werk enthaltene – nicht offenkundige – Darstellungen von Personen oder Ereignissen hinzuweisen, mit denen nach seiner Kenntnis das Risiko einer Persönlichkeitsverletzung verbunden ist.



2. Der Pressekodex

Unter den berufsständischen Kodizes ist an erster Stelle der Pressekodex des Deutschen Presserates Maßstab für unsere Arbeit. Er listet folgende Marksteine für unsere Arbeit auf:

- Wahrhaftigkeit und journalistische Sorgfalt
 - Achtung der Menschenwürde derjenigen, über die wir berichten und Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte und ihrer Ehre
 - Beachtung der Unschuldsvermutung
 - Keine Diskriminierung religiöser und sonstiger Weltanschauungen
 - Wahrung des Redaktionsgeheimnisses zum Schutz der Informanten
 - Achtung des Jugendschutzes
 - Vermeidung von Sensationsberichterstattung
6. Trennung von Tätigkeiten
Journalisten und Verleger üben keine Tätigkeiten aus, die die Glaubwürdigkeit der Presse in Frage stellen könnten.
- 6.1 Doppelfunktionen
Übt ein Journalist oder Verleger neben seiner publizistischen Tätigkeit eine Funktion, beispielsweise in einer Regierung, einer Behörde oder in einem Wirtschaftsunternehmen aus, müssen alle Beteiligten auf strikte Trennung dieser Funktionen achten. Gleiches gilt im umgekehrten Fall.



3. Die Charta „Qualität im Journalismus“

Darüber hinaus soll auch die Charta „Qualität im Journalismus“ des DJV gelten. Sie betont die redaktionellen Verfahrensweisen und Strukturen, die zur Beachtung allgemein anerkannter Qualitätskriterien gewährleistet sein müssen. Dazu gehören u. a.:

- Transparenz gegenüber dem Publikum
- Kompetenz der redaktionellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und damit z. B. auch die Ermöglichung regelmäßiger Fortbildung und die Bereitschaft, daran teilzunehmen
- Beherrschung des journalistischen Handwerks
- Existenz einer internen und externen Kritikkultur
- Nutzung externer Medienkritik und wissenschaftlicher Erkenntnisse
- Verantwortung der Geschäftsführung des Mediums: Sie hat für Rahmenbedingungen zu sorgen, die eine Einhaltung dieser journalistischen Anforderungen ermöglichen.

Fallbeispiele Interessenskonflikte zur Orientierung

- + + - Grundsätzlich möglich, es kann aber problematische Einzelfälle geben
 - + - Einzelfallentscheidung der beauftragenden Redaktion bzw. der/des Vorgesetzten
 - - + Grundsätzlich unmöglich, es kann aber Einzelfälle geben, in denen es zulässig ist
 - - - Geht gar nicht
- - - Ein freier Journalist betreut redaktionell die Mitgliederzeitschrift eines Automobilclubs und taucht dort auch im Impressum auf. Auf Grund seiner Sachkenntnis bietet er einen Beitrag über die Entwicklung der Benzinpreise an.
 - + - Eine freie Mitarbeiterin betreut auf Honorarbasis für einen Verlag die Lesereise des Schriftstellers A. Weil sie das Vertrauen von A hat, bekommt sie ein Interview und bietet es der Literatur-Redaktion an.
 - + - Der freie Kollege B. hat vor drei Jahren ein Buch im Verlag C. veröffentlicht. Jetzt gibt es ein neues Buch aus diesem Verlag zu einem verwandten Thema, bei dem B. sich kompetent fühlt und deshalb eine Besprechung anbietet.
 - + + - Ein festangestellter Redakteur ist seit 20 Jahren einfaches, zahlendes Mitglied in einer Bundestagspartei. Wegen seiner Kenntnisse über diese Partei soll er deren Bundesparteitag als Reporter wahrnehmen.
 - - + Eine festangestellte Redakteurin engagiert sich seit Jahren ehrenamtlich als Mitglied des Kirchenvorstands in ihrer Heimatgemeinde. Vor dem Kirchentag wird ihr angeboten, den Landesbischof zu interviewen.

-
-
- + + - Ein freier Journalist, bekannt als ständiger Moderator bei Deutschlandfunk Kultur, wird von der parteinahen Stiftung F. angesprochen, ob er nicht gegen Honorar einen parteiinternen Kongress über „Leben im Alter“ moderieren könnte.
 - - - Der Redakteur M. ist ehrenamtlich gewerkschaftlich aktiv und im Unternehmen als Vorstandsmitglied des Betriebsverbands der Gewerkschaft bekannt. Jetzt soll der Tarifabschluss im Öffentlichen Dienst kommentiert werden.
 - + - Der freien Mitarbeiterin G. wird angeboten, mit einer humanitären Hilfsorganisation in ein Krisengebiet zu fliegen und von dort zu berichten. Kosten für Flug und Unterkunft werden übernommen.
 - - - Ein weltweit tätiger Konzern will den landesweit bekannten freien Moderator L. für die Präsentation seiner neuen Produktlinie gewinnen, die als Talkshow gestaltet werden soll.
 - + - Kollege C. will für die Partei, der er seit Jahren angehört, in den Stadtrat gehen. Trotzdem will er seine Arbeit als Zeitfunkredakteur ohne Einschränkungen fortsetzen.
 - - - Eine freie Mitarbeiterin ist Trauzeugin beim Politiker R. gewesen. Der steckt wegen eines Skandals in Erklärungsnöten. Die freie Mitarbeiterin bietet sich an, ihre besonderen Kontakte zu nutzen und über diese Causa zu berichten.

Das Journalistische Selbstverständnis wurde 2014 erstmals formuliert und 2019/20 von einer Arbeitsgruppe umfassend aktualisiert und ergänzt. Mitglieder der Arbeitsgruppe waren Vertreter*innen aus allen drei Programmen, sowie von Multimedia/Online, aus dem Archiv, dem Justizariat, der Personalabteilung und der Abteilung Kommunikation und Marketing. Auch die Redakteursausschüsse Berlin und Köln waren eingebunden.



Impressum

Deutschlandradio
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Raderberggürtel 40
50968 Köln
T +49 221 3450

Hans-Rosenthal-Platz
10825 Berlin
T +49 30 85030

